



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordinanza tecnica sui rifiuti OTR

20. Nov. 2014

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bubenbergplatz 9 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Nov. 2014 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch

Un envoi **en format pdf par courrier électronique facilitera grandement notre travail.**

D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento pdf.

Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ihr Entwurf wurde in verschiedenen technischen- und Leitungsgremien unseres Verbandes intensiv diskutiert. Wir stellen fest, dass

- a) Ihr Entwurf hinsichtlich des Gewährleistens der Anpassung an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel **teilweise in die richtige Richtung geht**.
- b) für Ihren Entwurf ein **erheblicher Weiterentwicklungsbedarf** besteht, für welchen zusammen mit den betroffenen Kreisen in der nächsten Phase Lösungen zu erarbeiten sind. Dieser Weiterentwicklungsbedarf ergibt sich nach unserer Überzeugung vor allem aus den folgenden Engpässen:
- Als wichtigste Zielsetzung der TVA - Revision werden viele wichtige Ansprüche wie z. B. Nachhaltige Nutzung der Rohstoffe, Verringern der Umweltbelastung, Schliessen der Stoffkreisläufe, umweltverträgliche Entsorgung, Reduzieren der Schadstoffemissionen und Gewährleisten der Entsorgungssicherheit genannt. In Ihrem Katalog **fehlt das Kriterium Wirtschaftlichkeit**. Der Entwurf mag wirksam dazu beitragen, dass die Verwaltung die Abfallpolitik federführend statisch unter Kontrolle halten kann. Die Innovationskraft der privaten Unternehmen wird aber durch die vielen starren Regulierungen der Vorlage substantiell geschwächt. Der Unternehmer wird im besten Fall vom Lösungen suchenden „Entrepreneur“ zum statischen Kostenminimierer umfunktioniert. Wir sind aber überzeugt, mittelfristig ist der **Wettbewerb die wirkungsvollste Basis, um dauerhaft bezüglich Ökonomie und Ökologie über optimale Lösungen und über ergiebigen technischen Fortschritt zu verfügen**. Die Vorlage ist deswegen hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit dem Wettbewerb und dem Fördern des technischen Fortschritts zu überarbeiten.
 - Erstaunlicherweise klammert der Vernehmlassungsentwurf die Dimension Wirtschaftlichkeit aus. Es resultiert zudem ein Widerspruch zum Umweltschutzgesetz Art. 11, Abs. 2, in welchem die Konkretisierung des verfassungsmässig verankerten **Verhältnismässigkeitsprinzips** (Art. 5, Abs. 2) festgelegt ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gehört zu den Grundprinzipien des im schweizerischen Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzips, gemäss welchem Massnahmen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn sie technisch und betrieblich machbar, wirtschaftlich sowie verhältnismässig sind. Das Fehlen der Dimension Wirtschaftlichkeit führt dazu, dass insbesondere im low risk - Bereich, in welchem es in der Regel um riesige Volumen geht, Regelungen vorgeschlagen werden, welche für Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen, ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit liegen. Wir beantragen deswegen, dass die Regelungen in den Bereichen no risk und low risk hinsichtlich des Kosten- / Nutzenverhältnisses kritisch hinterfragt werden.
 - Missglückt ist nach unserer Überzeugung die vorgeschlagene Definition zum Stand der Technik. Das Errichten einer Anlage erfordert grosse Investitionen und eine langfristige Planung. Es kann nicht sein, dass insbesondere im low risk - Bereich ein Unternehmer nach Errichten der Anlage auf Grund des sich ändernden Standes der Technik plötzlich zu neuen Investitionen gezwungen wird. Die **Stabilität der Rahmenbedingungen** ist in diesem Zusammenhang für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen ein viel zu wichtiges Gut.
 - **Die Vermengung des Begriffs Stand der Technik mit dem Begriff der finanziellen Zumutbarkeit ist unstatthaft**, da zwischen diesen beiden Begriffen gar kein sachlicher Zusammenhang besteht. Zudem hat sich die finanzielle Zumutbarkeit auf den konkreten Einzelfall zu beziehen, da die finanziellen Konsequenzen der allfälligen Massnahmen ausschliesslich vom betroffenen Unternehmen zu tragen sind. Das Festlegen von Kriterien für einen im Übrigen nicht näher definierten „mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb“ sowie das Bestimmen der Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen resp. nicht entsprechen durch den Staat führt, sofern dies in der Praxis überhaupt möglich ist, zu einer unerwünschten und im Ergebnis schädlichen zentralen Verwaltungswirtschaft. Die Innovationen würden so ausbleiben, da die Innovationen fördernden, wettbewerbsbedingten Mechanismen der Güter- und Geldmärkte künstlich ausgeschaltet resp. durch zentrale verwaltungswirtschaftliche Instrumente ersetzt werden.
 - Es befremdet, dass hinsichtlich des Verwertens von primären mineralischen Rohstoffen im Entwurf eine pauschale Vorverurteilung der primären gegenüber den sekundären mineralischen Rohstoffen stattfindet. Nach unserer Überzeugung hat es in der Vorlage darum zu gehen, mit Hilfe von qualifizierten Überlegungen, die sich am gesamten Lebenszyklus der Produkte zu orientieren haben, dazu beizutragen, jeweils das situativ ökonomisch und ökologische optimale Rohstoff – Mix entstehen zu lassen. Primäre und sekundäre mineralische Rohstoffe ergänzen sich und gehören zusammen und es ist nach unserem Ermessen von grosser Bedeutung, dass es in der Vorlage darum geht, mit Hilfe **einer integrierten Abfallpolitik die Nachhaltigkeit der mineralischen Rohstoffversorgung und insbesondere die Lebensdauer der mineralischen Rohstoffe ganzheitlich nachvollziehbar zu optimieren**.

- Zudem erweckt der Entwurf, allerdings ohne fachliche Grundlagen bereitzustellen, den Anschein, dass hinsichtlich **des Verwertens von sauberem Aushub ein grosses ökologisch relevantes Potential „brach“ liegt. Dieser Eindruck ist nicht nur unbelegt sondern leider auch falsch**, denn die Unternehmen verwerten seit vielen Jahren in der Regel konsequent sauberen Aushub, sofern dies ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.
- Das Zusammenspiel mit der Raumplanung wird durch die Vorlage ungenügend gelöst. Abfallanlagen verursachen regelmässig spürbare Immissionen. Die Deponieplanung ist deswegen eine wichtige raumplanerische Entscheidungsgrundlage, mit welcher sich die Raumplanungsbehörden **im Rahmen der ganzheitlichen Interessensabwägung und der Richtplanung intensiv zu beschäftigen haben**.
- c) Die Überarbeitung der TVA soll die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes - USG unterstützen und konkretisieren. Wir fragen uns, wie dieses Zusammenspiel in der Praxis aussehen soll. Das revidierte Umweltschutzgesetz wird dem Bundesrat gewisse Grenzen setzen, in welchem sich die künftige TVA zu bewegen hat. Die bisherigen Beratungen im Parlament wie z. B. der Antrag der UREK-S auf Nicht-Eintreten oder die mit Auflagen verbundene Rückweisung der Vorlage an die UREK-S durch den Ständerat und die damit zusammenhängende Forderung des Ständerates, die Anliegen der Wirtschaft in der überarbeiteten Vorlage zu berücksichtigen, zeigen, **dass es zurzeit völlig offen ist, wie diese für die Überarbeitung der TVA relevanten Grenzen in Zukunft konkret verlaufen werden**.

Wir beantragen deswegen, dass

- a) insbesondere im Bereich low risk die Dimension Wirtschaftlichkeit sowie die effektiven Risiken und Risikounterschiede zwischen no risk (z. B. sauberer Aushub), low risk und high risk stärker mitberücksichtigt werden, als dies heute der Fall ist.
- b) der Stand der Technik mit einer allgemein akzeptierten und sachlich korrekten Definition festgelegt wird und die TVA auch in Zukunft auf dem Verwertungsgebot, dem Verhältnismässigkeitsprinzip und auf der auf das betroffene Unternehmen bezogenen finanziellen Zumutbarkeit basiert.
- c) der Zeitplan zur Revision der TVA so festgelegt wird, dass die aus der Revision des USG resultierenden Grenzen auch einfließen und umgesetzt werden können.

1. Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Gesamtwürdigung

Wir begrüßen es, dass die Technische Verordnung für Abfälle - TVA einer Totalrevision unterzogen worden ist. Wir anerkennen, dass beim Ausarbeiten des vorliegenden Entwurfs die technische Entwicklung der vergangenen Jahre eingeflossen ist und dass ein Regelwerk entstanden ist, das dieser vollumfänglich Rechnung trägt. Als Schweizer Wirtschaftsverband sind wir an schweizweiten Rahmenbedingungen interessiert, die den freien Kantons- und Landesgrenzen überquerenden Warenverkehr fördert und mit Hilfe von einheitlichen Rahmenbedingungen für alle Anbieter gleich lange Spiesse bereitstellt. Ihr Entwurf trägt dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden.

Allerdings nimmt nach unserer Überzeugung ihr Entwurf auf **wirtschaftliche Sachzwänge** wie zum Beispiel auf die grosse Bedeutung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs sowie der Produkt- und Geldmärkte, auf die Wichtigkeit der den technischen Fortschritt fördernden Rahmenbedingungen, auf Stabilität, auf eine gesunde Wettbewerbsstruktur oder auf gesamthaft vergleichbare Kosten-/Nutzenverhältnisse **deutlich zu wenig Rücksicht**. Nach unserer Überzeugung ist es von grosser Bedeutung, dass die nationalen Behörden die Abfallpolitik steuern können. Es ist aber ebenfalls von grosser Bedeutung, dass die Strukturen so gelegt werden, dass der **Wettbewerb sich in möglichst allen Bereichen entfalten kann** und der zukünftige technische Fortschritt sowie das erfolgreiche Entwickeln und Einführen von neuen Technologien gesichert werden. Hier besteht nach unserer Überzeugung eindeutig Weiterentwicklungsbedarf. Insbesondere sind die Auswirkungen des sich aus dem Regulierungsschub ergebenden Fehlens der unternehmerischen Anreize und der technischen Stagnation zu untersuchen und beim detaillierten Bearbeiten der Vorlage zu berücksichtigen. Ihr Vorschlag basiert nach unserer Überzeugung in vielen Bereichen zu sehr auf einem zentralistischen und verwaltungswirtschaftlichen Ansatz, der es der Verwaltung zwar ermöglicht, die statische Kontrolle wirksam auszuüben, die Bedürfnisse der Unternehmen sowie die Erfordernisse für funktionierende Märkte aber völlig ausser Acht lässt. Für uns ist es wichtig, dass die TVA den Unternehmen einen nachhaltigen planerischen Rahmen bietet, der dazu beiträgt, dass die Unternehmen auch in Zukunft ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen und mineralische Rückbaustoffe in unserem Land ökonomisch tragbar und ökologisch sinnvoll wiederverwerten resp. ablagern und bereit resp. in der Lage sind, die dazu nötigen finanziellen Investitionen zu tätigen. Dabei sind auch die raumplanerischen Immissionen von Abfallanlagen angemessen zu berücksichtigen.

2. Klärung des Zusammenspiels mit der USG - Revision

Gemäss Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2014 "Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle: Start der Anhörung" ergänzt die TVA-Revision die Revision des Umweltschutzgesetzes - USG, welche die rechtlichen Grundlagen zur Etablierung einer grünen Wirtschaft schafft. Wir gehen davon aus, dass der Wortlaut des vorliegenden Entwurfs mit dem aktuellen Text der bundesrätlichen Botschaft abgestimmt ist. Allerdings fragen wir uns, was passiert mit dem vorliegenden Entwurf, wenn das Parlament den vorgeschlagenen Botschaftstext in wesentlichen Punkten ändert oder im Extremfall gar nicht auf die Vorlage eintritt. In diesem Fall wäre nach unserer Überzeugung die TVA–Revision zu wiederholen, da der vorliegende TVA–Text sich zumindest in einigen Punkten ausserhalb der sich aus dem Gesetz ergebenden Grenzen für das Schaffen der dem Gesetz unterzuordnenden Erlasstexte bewegen könnte. Wir lehnen es deswegen ab, die beiden Vorlagen zeitlich parallel zu behandeln und **beantragen, zuerst die USG-Revision abzuschliessen und auf dieser Basis die TVA-Revision voranzutreiben**.

3. Inhalte

Die revidierte TVA wird umfassender und aktueller, doch nach wie vor ergeben sich nach unserer Überzeugung verschiedene zu klärende resp. zu präzisierende Begriffe und Bestimmungen. Übergeordnete Bedeutung besitzen in diesem Zusammenhang:

- **Wirtschaftlichkeitsaspekte:** Die einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen wie z. B. solche, die gestützt auf den gemäss der Revisionsvorlage definierten Stand der Technik angeordnet werden können, sind einer **Wirtschaftlichkeitsprüfung** zu unterziehen. Dabei ist zu untersuchen, ob die einzelnen Massnahmen dem **betroffenen Unternehmen finanziell zugemutet** werden können und ob diese **verhältnismässig** sind. Gerade im Bereich der Null - Risikoprodukte wie z. B. sauberer Aushub und im verringerten Masse auch im Bereich der inerten Materialien ergeben sich ohne Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips in einigen Bereichen für den Unternehmer, der sich im Wettbewerb auch gegenüber ausländischer Konkurrenz behaupten muss, deutliche Auswirkungen.
- **Stand der Technik:** Dieser hat sich auf die erstellte **Anlage sowie durch sie zu erzielende Immissionsgrenzwerte** und nicht auf Verfahren und Betriebsweisen zu beziehen, denn dem Eigenkapital investierenden Unternehmer können nach Erhalt der Erstellungsbeurteilung nicht im Nachhinein zusätzliche kostenrelevante Zusatzmassnahmen verfügt werden. Dieses Vorgehen widerspricht dem Anspruch des Unternehmers auf stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen und würde dessen Investitionsbereitschaft einschränken.
- **Technischer Fortschritt:** Dieser wird wirksam gefördert, indem auf der Ebene der Anlagenbetreiber ein gesunder **Wettbewerb** stattfindet, die Anlagenbetreiber über einen freien Zugang zu den Produkte- und Kapitalmärkten verfügen und die umweltbedingten Rahmenbedingungen, wenn möglich, mit Hilfe von Immissionsgrenzwerten festgelegt werden, welche die Unternehmer mit aus ihrer Sicht optimalen Anlagen zu erreichen haben. Auf das staatliche Verfügen von Prozessen und den dazu nötigen Anlagen oder Technologien, allenfalls unter dem Vorwand des aktuellen Standes der Technik, ist zu verzichten.
- **Zusammenhang Deponieklassen - Regulierungsbestimmungen:** Die Deponieklassen decken ein sehr breites Feld von Null-Risiko bis sehr hohe Risiken ab. Im risikofreien Bereich fallen in der Regel im Vergleich zu den Bereichen der hohen Risiken ein Vielfaches an Abfallmengen an, das heisst Auflagen lösen auch ein Vielfaches an Kosten aus. Diese Zusammenhänge wurden nach unserer Überzeugung beim Ausarbeiten der Vorlagen ausser Acht gelassen resp. **viel zu wenig berücksichtigt**.
- **Abgrenzung des Geltungsbereichs des Abfallrechts:** Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse steht. **Sauberer Aushub ist somit kein Abfall, sobald er als Material für die Wiederauffüllung von Kiesgruben oder als Rohstoff für das Herstellen von primären Rohstoffen verwendet wird.** Er wird erst dann zu Abfall, wenn eine Verwertung, z. B. in Folge fehlenden Bedarfs, nicht in Frage kommt und nach Ablagerungen gesucht werden muss. Sauberer Aushub bleibt aber auch bei fehlendem Verwertungsbedarf sauber. Die entsprechenden Ablagerungsbedingungen haben sich deswegen an den Rahmenbedingungen der Verwertung zu orientieren.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden

Vous êtes en principe d'accord avec les documents

Nein/non/no

Siete principalmente d'accordo con i documenti

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed difinizioni (Art. 1-3)			
Art. 1			keine Aussage
Art. 2			keine Aussage
Art. 3	<p><u>Zusätzliche Begriffseinführung:</u> Aushubverwertungsstelle: Materialentnahmestelle, welche mit Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen gemäss Anhang 1, Abs. 1 erfüllt, wiederaufgefüllt wird.</p> <p>Lit. k: Nach unserer Überzeugung drängt sich für den Begriff „Stand der Technik“ die folgende international anerkannte Definition auf: Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.</p>	<p>Die Auffüllung bildet einen integrierenden Bestandteil der Abbaubewilligung. Es ist wichtig, dass die mit ausschliesslich sauberem Material (Wandkies) arbeitenden Materialabbauanlagen, einschliesslich der Auffüllung von den Abfallanlagen, klar abgegrenzt werden.</p> <p>Diese Definition, die vom CEN – European Committee for Standardization ausgearbeitet und in der EN 45020:2006 hinterlegt ist, hat sich international durchgesetzt und findet auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (z. B. Urteil vom 24.4.2009, 2; C-4176/2007 / 2.10.2009 A-17652009,3) Verwendung.</p> <p>Das Erstellen von Abfallanlagen erfordert hohe Investitionen und langfristige Planung. Der Unternehmer muss Gewissheit haben, dass er nach Erhalt der Erstellungsbewilligung mit der Anlage gemäss Investitionsplan während der gesamten Bewilligungsdauer arbeiten kann. Es ist zu verhindern, dass der Unternehmer im Nachhinein überraschend auf Grund des sich weiterentwickelnden Standes der Technik via Verfügung zu Investitionen gezwungen wird. Genau dies wäre aber bei der vorgeschlagenen Definition der Fall. Die Schweiz bekennt sich zu stabilen unternehmerischen Rahmenbedingungen. Die vorgeschlagene Definition des Begriffs „Stand der Technik“ lehnt sich aber an „erfolgreiche Einsätze bei Versuchen“ und an „Analogie – Schlussfolgerungen“ an. Die Definition widerspricht deswegen klar dem Grundsatz der stabilen unternehmerischen Rahmenbedingungen und steht nach unseren Abklärungen auch klar im Widerspruch zu der Gesetzgebung in den EU-Ländern.</p> <p>Auf die Vermischung des Standes der Technik mit der finanziellen Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit ist zu verzichten, da es sich hierbei um sachlich völlig unterschiedliche Bereiche handelt. Die finanzielle Zumutbarkeit sowie die Verhältnismässigkeit sind deswegen zusammen mit dem Stand der Technik in Abschnitt 3 / Art. 12 Verwertung von Abfällen / Verwertungspflicht zu thematisieren. Zudem verstösst die vorgeschlagene Definition der finanziellen Zumutbarkeit den Anforderungen des Vorsorgeprinzips (USG – Art. 11), das festlegt, dass sich die finanzielle Zumutbarkeit immer am jeweiligen Einzelfall auszurichten hat. Das Heranziehen eines „Durchschnittunternehmens“ für das Bestimmen der finanziellen Zumutbarkeit ist im Übrigen schon aus Praktikabilitätsgründen (z. B. was ist eine mittleres wirtschaftlich gesundes Unternehmen?) gar nicht möglich. Von einer solchen Entwicklung würden vermutlich die Grossunternehmen profitieren, die über eine breite finanzielle Basis verfügen. KMUs gehören zu den Verlierern, obwohl sie einen wichtigen Motor unserer Volkswirtschaft darstellen.</p>	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed difinizioni (Art. 1-3)			
Art. 3 (Fortsetzung)	Lit. f: Anlagen in denen belastete Abfälle... Lit.g: ...ebenfalls nicht als Zwischenlager gelten Baustellen, wenn dort Materialien gelagert werden, die auf derselben Baustelle wiederverwertet werden.		
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4			keine Aussage
Art. 4 Abs. 1			
Art. 4 Abs. 2			
Art. 4 Abs. 3			
Art. 4 Abs. 4			
Art. 5			nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2	<u>Anpassung Festlegung:</u> Sie prüfen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien und sorgen für die Festlegungen der entsprechenden Standorte in der Richtplanung.	Das Erstellen der Richtpläne sowie das Übernehmen allfälliger Standorte einer Schweizerischen Deponieplanung liegen in der Kompetenz der Kantone.	
Art. 6			nein/non/no
Art. 6 Abs. 1	<u>Ergänzung:</u> Für die Deponien des Typs A ist eine Berichterstattungspflicht hinsichtlich der abgelagerten Abfälle Typ A-E und der nutzbaren Ablagerungsvolumen in Abweichung zu Abs. 1 ab 120'000 Tonnen/Jahr und für Deponien des Typ B eine Berichterstattungspflicht ab 15'000 t/Jahr vorzusehen.	Die Berichterstattungspflicht hat sich aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit auf die genannten Schlüsselwerte zu beschränken. Im Falle von Deponien des Typs A scheint uns das vorgesehene Berichterstattungskriterium von >100 t/Jahr realitätsfremd, denn beim Deponietyp A wird ausschliesslich sauberes Material abgelagert. Beim Deponietyp B ist die Berichterstattungspflicht ab 15'000 t/Jahr auf Grund der grossen anfallenden Mengen und den im Vergleich zu den anderen Deponietypen viel geringeren Risiken verhältnismässig.	
Art. 6 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			keine Aussage
Art. 7 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2			
Art. 8			nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 8 Abs. 1	<u>Anpassung Festlegung:</u> Die Branchen oder die Kantone sorgen zusammen mit den betroffenen Branchen für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben. Das BAFU fördert die Koordination dieser Massnahmen.	Um praxisnahe bzw. praxisgerechte Aus- und Weiterbildungen anzubieten, die nutzbringend und wirtschaftlich sind, sind aus unserer Sicht die Kantone zu verpflichten, bei der entsprechenden Aus- und Weiterbildung mit den massgebenden Branchen / Branchenorganisationen zusammenzuarbeiten. Die bestehenden Aus- und Weiterbildungsinstitutionen haben sich bewährt.	
Art. 8 Abs. 2	<u>Anpassung Festlegung:</u> In der Aus- und Weiterbildung von Inhaberinnen und Inhabern sowie des Personals von Abfallanlagen, die der Aus- und Weiterbildungspflicht unterstehen, muss der jeweils technologiespezifische Stand der Technik der Entsorgung von Abfällen vermittelt werden.	Folgeantrag aus Art. 6, Abs. 1	
Art. 9			keine Aussage
Art. 10			keine Aussage
Art. 11	<u>Anpassung Festlegung:</u> Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik erstellen und die Prozesse so gestalten, dass wenige Abfälle anfallen und die Abfälle wenige Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.	Folgeantrag aus Art. 3, Lit. k	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 12	Ersatz der vorgeschlagenen Formulierung durch den bisherigen Wortlaut von Art. 12, zumindest für in den Deponien A und B abzulagernde Abfälle.	<p>Über 80% der Bauabfälle fliessen gemäss Abfallwirtschaftsbericht 2008 des BAFU in der Schweiz in den Stoffkreislauf zurück. Dies ist ein internationaler Spitzenwert, der kaum noch gross gesteigert werden kann. Dieser Erfolg spricht für die bisherige Regelung und gegen das vorgeschlagene, sämtliche Bereiche umfassende „Regulierungsabenteuer“.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht zudem Art. 30, Abs. 2 USG, denn dieser hält fest, dass Abfälle soweit möglich zu verwerten sind. Diese Ergänzung, welche auch die finanzielle Zumutbarkeit sowie die Verhältnismässigkeit miteinschliesst, fehlt erstaunlicherweise im vorgeschlagenen Erlassentext. Sie ist aber im bestehenden Erlassentext enthalten. Wir stellen fest, dass bisher im Umweltbereich national und international die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Regel auf den Prinzipien der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, der ökonomischen Zumutbarkeit und ökologischen Tragbarkeit gestaltet worden sind. Wir sind überzeugt, dass diese Strategie, die sich in der Vergangenheit bewährt hat, in Zukunft fortzusetzen ist und auf das beantragte Ersetzen dieser Prinzipien durch zentralverwaltungstechnische Prozesse zu verzichten ist. Der Markt löst die ökonomisch sinnvolle und ökologisch tragbare Verwertung und Ablagerung von Aushub und inerten Materialien sowie die Steuerung der für den technischen Fortschritt benötigten Investitionen wirksamer als dies mit statischer staatlicher Regulierung möglich ist. Die Industrie zieht aus Rentabilitätsgründen das Verwerten von Aushub und inerten Materialien dem Deponieren in der Regel automatisch vor. Eine diesbezügliche administrative Regulierung ist deswegen in vielen Bereichen überflüssig.</p> <p>Zudem ist das fachlich korrekte Eruiere der ökologischen Vor- und Nachteile der verschiedenen Verwertungs- und Ablagerungsalternativen ausserordentlich aufwendig. Wie würden z. B. die während dem Kiesabbau entstehenden aber bei der Verwertung von Bauabfällen wegfallenden ökologischen Ausgleichsflächen bewertet werden, die für die Biodiversität von entscheidender Bedeutung sind? Das Erbringen der entsprechenden korrekten Nachweise wäre nur mit Hilfe von Lebenslaufanalysen der Produkte (LCA) und einer Umweltproduktdeklaration (EPD) möglich, die wiederum riesige Aufwände erzeugen und für die betroffenen Unternehmen klar ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit liegen würden.</p>	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 13			keine Aussage
Art. 13 Abs. 1			
Art. 13 Abs. 2			
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 14			keine Aussage
Art. 14 Abs. 1			
Art. 14 Abs. 2			
Art. 15			keine Aussage
Art. 15 Abs. 1			
Art. 15 Abs. 2			
Art. 15 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 16			keine Aussage
Art. 16 Abs. 1			
Art. 16 Abs. 2			
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			keine Aussage
Art. 17 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 17 Abs. 2			
Art. 17 Abs. 3	... und sofern dies auch wirtschaftlich ist.	Die Sortierung ist für den Unternehmer ein bedeutender Kostenfaktor.	
Art. 18			keine Aussage
Art. 18 Abs. 1			
Art. 18 Abs. 2			
Art. 19			nein/non/no
Art. 19 Abs. 1	<p>Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 1 erfüllt, ist so weit als möglich wie folgt zu verwerten:</p> <p>Lit d: Es sind möglichst eindeutige Voraussetzungen in die Ausführungsbestimmungen zu übernehmen, damit sich die Bewilligungspraxis zwischen den Kantonen vereinheitlicht. Auch Dämme oder Geländegestaltung sind innerhalb von Bau- und Industriezonen zu erwähnen.</p>	<p>Das wirtschaftliche Umfeld sowie die Verhältnismässigkeit sind in Analogie zu unseren Ausführungen hinsichtlich Art. 12 gemäss Art. 30, Abs. 2 USG zu berücksichtigen. Zudem macht Abs. 2 den Einschub „so weit als möglich“ aufgrund der Reziprozität ebenfalls nötig.</p> <p>Lit. d lässt für bewilligte Terrainveränderungen grossen Spielraum offen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 19 Abs. 2	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Die Vorlage geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Unternehmen verwerten seit vielen Jahren konsequent Aushub- und Ausbruchmaterialmaterial, sofern dies finanziell tragbar und ökologisch sinnvoll ist.	
Art. 19 Abs. 3			
Art. 19 Abs. 4			
Art. 20		Wir verweisen auf die Stellungnahmen der spezialisierten Verbände.	keine Aussage
Art. 20 Abs.1			
Art. 20 Abs. 2			
Art. 20 Abs. 3			
Art. 21			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 22			keine Aussage
Art. 23			keine Aussage
Art. 23 Abs. 1			
Art. 23 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 24			keine Aussage
Art. 25	Ersatzloses Streichen des Begriffs "Beton" in der Titelzeile und in Ziff. 1.	Der Artikel thematisiert ausschliesslich die Zementproduktion.	nein/non/no
Art. 25 Abs. 1			
Art. 25 Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 26			keine Aussage
Art. 26 Abs. 1			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3			
Art. 27			keine Aussage
Art. 28			nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 1	<p><u>Anpassung Festlegung:</u> <u>Ziffern a, c, d und e: Diese Festlegungen gelten nur für die Deponietypen C – E.</u></p> <p>Ziff. a: möglichst wenige schädlichen oder...</p> <p>Ziffer f: Sicherstellen, dass sie selber und das Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlagen verfügen und der Behörde auf deren Verlangen die entsprechenden Aus- und Weiterbildungszeugnisse vorweisen, wobei für die Deponietypen A und B eine branchenübliche verfahrenstechnische Aus- und Weiterbildung ausreichend ist.</p>	<p>Die Festlegungen sind auf die effektiven Risiken auszurichten. Die entsprechenden Risiken sind beim Deponietyp A minimal resp. nicht vorhanden. Ansonsten wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt.</p> <p>Die Bestimmung „keine“ schädlichen oder... schießt an der Wirklichkeit vorbei</p> <p>Die verschiedenen Deponietypen stellen an das Personal unterschiedliche Anforderungen und Risiken, die im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 2	<u>Anpassung Festlegung:</u> Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen der Deponietypen B bis E, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Pflichtenhefte des Personals enthält und die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Sie unterbreiten das Reglement der Behörde zur Stellungnahme. Für Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen des Deponietyps A gelten die gleichen Anforderungen ab einer Abfallablagerung von über 120'000t/Jahr und für die Inhaberinnen und Inhaber von Ablagerungen des Deponietyps B von über 15'000 t/Jahr.	Um der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit den anfallenden Mengen und Risiken gerecht zu werden, vertreten wir wiederum die Ansicht, dass bei diesen Vorgaben über das Ablagerungsmengenkriterium zwischen dem Deponietyp A resp. B und den Deponietypen C bis E zu unterscheiden ist.	
Art. 29			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 29 Abs. 1			keine Aussage
Art. 29 Abs. 2			keine Aussage
Art. 30/Abs. 1	Zwischenlager für auf Deponien der Typen B- E abzulagernden Abfälle...	Die Zulässigkeit von auf Deponien des Typs A abzulagernden Abfällen wird in Anhang 1, Ziff. 1 geregelt.	nein/non/no
Art. 31			nein/non/no
Art. 31 Abs 1	<u>Anpassung der Festlegung:</u> Abfälle dürfen höchstens fünf Jahre zwischengelagert werden. In begründeten Fällen kann die Bewilligung einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.	Die Begründung der Reduktion der Bewilligungsfrist für ein Deponiezwischenlager von heute 10 auf 5 Jahre ist für uns nachvollziehbar. Dennoch befürchten wir diesbezüglich ernsthafte Probleme in der Praxis aufgrund der sich zunehmend verdichtenden Siedlungsgebiete.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 31 Abs 2			
Art. 31 Abs 3			
Art. 32			keine Aussage
Art. 33			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 33 Abs. 1			
Art. 33 Abs. 2			
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4			
Art. 34			keine Aussage
Art. 34 Abs 1			
Art. 34 Abs 2			
Art. 34 Abs 3			
Art. 35			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 35 Abs. 1			
Art. 35 Abs. 2			
Art. 35 Abs. 3			
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5			
Art. 36			keine Aussage
Art. 36 Abs. 1			
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			
Art. 37	Ziff. 5 Es soll ermöglicht werden, dass der Ausnahmeartikel 37, Abs. 1b ^{bis27} GschG auf Deponien Typ B ausgeweitet wird.	Nach unserer Überzeugung ist diese Ausdehnung risikotechnisch und ökologisch angemessen.	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4			
Art. 37 Abs. 5			
Art.38			keine Aussage
Art. 38 Abs. 1			
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 41 Abs. 1	Bestehender Abs. 3, Lit. c) wird verschoben (neu: Art. 43, Abs. 2, neues Lit. d). Folgender Text wird neu als Abs. 3 Lit. c aufgeführt: Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen besitzen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um eine Abfallanlage mittelfristig ordnungsgemäss zu betreiben.	Es ist nach Möglichkeit zu verhindern, dass Unternehmen, die von einem Konkurs bedroht sind und somit einen kurzfristigen Planungshorizont besitzen, eine Bewilligung erhalten, eine Abfallanlage mittelfristig betreiben zu dürfen. Die ideale Nachsorge und die damit zusammenhängenden Kosten können aber erst im Rahmen des Abschlussprojektes seriös festgelegt werden (vgl. Antrag zu Art. 43).	nein/non/no
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3	<u>Einzugsgebiete:</u> Lit. b: Bei Deponien des Typ A und B ist auf das Festlegen von Einzugsgebieten zu verzichten. <u>Auflagen zur Einhaltung der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:</u> Lit. f: Weitere organisatorische und betriebliche Auflagen und Bedingungen	Die Massnahme ist aus volkswirtschaftlichen Überlegungen übertrieben, denn in Deponien des Typs A werden ausschliesslich saubere Materialien gelagert. Die möglichen Auflagen und Bedingungen, welche mit der Betriebsbewilligung gestellt werden können, sind zu präzisieren, da sonst die Errichtungsbewilligung ausgehöhlt wird.	nein/non/no
Art. 41 Abs. 4	Die Behörde befristet die Betriebsbewilligung auf höchstens 5 Jahre. Die Betriebsbewilligung wird verlängert, solange Deponievolumen zur Verfügung steht und keine Gründe vorliegen, die den Widerruf der Bewilligung rechtfertigen würden. Die Behörden berücksichtigen dabei die Befunde der Inspektionsberichte.	Die Investitionssicherheit ist für den Unternehmer sicherzustellen. Der FSKB inspiziert in seinem Bereich, zum Teil im Auftrag der Kantone zahlreiche Deponien. Die qualifizierenden Befunde dieser Berichte sind bei der Wiedererteilung von Betriebsbewilligungen zu berücksichtigen.	keine Aussage
Art. 42			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 42 Abs. 1			
Art. 42 Abs. 2			
Art. 42 Abs. 3			
Art. 43	Neuer Art. 43/Abs. 2 / Lit. c: der Nachweis über die Deckung der Kosten für Abschluss und Nachsorge erbracht ist. Bestehender Art. 43/Abs. 1/Lit. c ist zu verschieben und als Art. 43/Abs. 2 /Lit. d aufzuführen.	vgl. Kommentar zu Art. 41/Abs. 1/Lit. d	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 43 Abs. 1			
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44	Deponien, bei welchen die Nachsorgephase erfolgreich durchgeführt worden und die Unbedenklichkeit nachgewiesen sind, sind im Altlastenkataster ersatzlos zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.	Der Altlastenkataster soll nur effektive Altlasten umfassen.	nein/non/no
Art. 44 Abs. 1	... bei Deponien des Typ B 15 Jahre und bei den Deponien des Typs C, D oder E 50 Jahre	Die Länge der Frist soll sich am voraussichtlichen Umfang der Nachsorge orientieren.	
Art. 44 Abs. 2	Die kantonale Behörde kann kürzt die Nachsorgephase, soweit...	Es gibt keinen Grund, weshalb die Behörde die Nachsorgephase nicht verkürzen sollte, wenn keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen mehr auf die Umwelt zu erwarten sind.	
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			keine Aussage
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			keine Aussage
Art. 47	Die Vollzugshilfe hat in Zusammenarbeit mit den Verbänden zu erfolgen und auch wirtschaftliche und ordnungspolitische Perspektiven zu umfassen.	Der vorliegende Entwurf klammert wirtschaftliche und ordnungspolitische Erfordernisse aus.	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 48			keine Aussage
Art. 49			keine Aussage
Art. 50			keine Aussage
Art. 51			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 51 Abs. 1			
Art. 51 Abs. 2			
Art. 52			keine Aussage
Art. 53			keine Aussage
Art. 53 Abs. 1			
Art. 53 Abs. 2			
Art. 53 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1	Ziffer a) höchstens 1% Fremdstoffe...	Ein absolutes Verbot von Fremdstoffen schießt an der Wirklichkeit vorbei. Es ist deswegen ein minimaler Wert anzustreben, der sich aber vor Ort umsetzen lässt.	nein/non/no
Abs. 2			keine Aussage
Abs. 3			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Allgemein	Im Titel und im Text des Anhangs überall "und Beton" streichen.	Gemäss Art. 12 ist der Betonhersteller ohnehin bereits aufgefordert, Abfälle (darunter fallen Steinkohleflugasche, granuliert Hochofenschlacke, etc.) soweit wie möglich zu verwerten. Aus unserer Sicht macht es deshalb keinen Sinn und verunsichert, wenn Anhang 2, Ziff. 3 die Verwendung von Abfällen als „Kann-Option“ für die Herstellung von Beton zulässt, während sie in Art 12 ultimativ und allgemein gefordert wird.	nein/non/no
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 1 Abs. 1			
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3	Streichen des Begriffs Beton	Gemäss Art. 12 ist der Betonhersteller ohnehin bereits aufgefordert, Abfälle (darunter fallen Steinkohleflugasche, granuliert Hochofenschlacke, etc.) soweit wie möglich zu verwerten. Aus unserer Sicht macht es deshalb keinen Sinn und verunsichert, wenn Anhang 2, Ziff. 3 die Verwendung von Abfällen als „Kann-Option“ für die Herstellung von Beton zulässt, während sie in Art 12 ultimativ und allgemein gefordert wird.	nein/non/no
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2			nein/non/no
Ziff. 2 Abs. 1 Lit. c	Holzasche sollte nicht oder höchstens nach Vorbehandlung in Deponien des Typs B abgelagert werden.	Gemäss einer Studie, in welcher ein Mitglied unseres Verbandes mitgewirkt hat, überschreitet der Chromat VI – Gehalt in Holz- aschen (Filterasche wie auch Bettasche aus naturbelassenem Holz) den zulässigen Wert von 0,1 mg/kg um den Faktor 300. Es scheint in keiner Weise gerechtfertigt, ein solches Material ohne Vorbehandlung in diesem Deponietyp abzulagern.	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 3 Abs. 1			
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3			
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
cont. Ziff. 5			
Ziff. 5 Abs. 1			
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			keine Aussage
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 3			keine Aussage
Ziff. 3.1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 3.2			
Ziff. 3.3			
Ziff. 3.4			
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 5			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 11 Abs. 3			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 11 Abs. 4			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 1			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 2	Der in Ziff. 12 a. definierte mittlere k-Wert für mineralische Einbauschichten ist mit 1.0×10^8 m/s vorzusetzen und somit der k-Wert auf dem Wert der heute gültigen TVA zu belassen.	Es sind uns keine Schadenfälle oder wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse bekannt, die es aus unserer Sicht rechtfertigen, die entsprechenden Dichtigkeitsanforderungen auf $k = 1.0 \times 10^9$ m/s zu erhöhen. Eine entsprechende Erhöhung würde entscheidende technische und wirtschaftliche Konsequenzen mitbringen, die den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen.	
Ziff. 12 Abs. 3			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 4			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 21 Abs. 1			
Ziff. 21 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			
Ziff. 25 Abs. 2			
Ziff. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und –erosion; Umgang mit abgetragenen Boden			keine Aussage
Ziff. 3 – Luftinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ²²			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 5			keine Aussage
Ziff. 6	Art. 3 / Abs. 1a Auf die Erhöhung der VASA–Abgabe von Fr. 3.- auf Fr. 5.- wird verzichtet. Es gilt weiterhin die bisherige Abgabenhöhe von Fr. 3.-	Die in den Erläuterungen beschriebene „Preisumfrage“ widerspricht den effektiven Marktbegebenheiten. Die Betreiber der bisherigen Inertstoffdeponien subventionieren bereits heute die übrigen Deponietypen. Eine Anhebung der Inertstoffdeponietarife steht aus diesem Grund erst Recht im Widerspruch zum Verursacherprinzip, das eine wichtige Basis des Umweltschutzgesetzes – USG darstellt.	nein/non/no
Ziff. 7			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 8			keine Aussage
Erläuterungen			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Erläuterung zur Totalrevision der TVA			
Kap. Ausgangslage / Revision des Umweltschutzgesetzes ...ein erhöhter Einsatz von Recyclingkies aus unverschmutztem Aushubmaterial...	Ersatzloses Streichen dieses Satzes	Aus Rentabilitätsüberlegungen verwertet die Industrie seit jeher unverschmutztes Aushubmaterial automatisch. Regulierungen in diesem Bereich besitzen deswegen ein sehr schlechtes Kosten-Nutzenverhältnis. Unsere diesbezüglichen Überlegungen sind in unserer Stellungnahme zur Revision des Umweltschutzgesetzes – USG vom 30. Sept. 2013 beschrieben.	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Erläuterung zur Totalrevision der TVA			
Seite 55 „Pflicht zur Rückgewinnung von Kies und Sand aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial“	Ersatzloses Steichen des Abschnittes	<p>Dieser Abschnitt ist in mehrfacher Beziehung ideologisch, objektiv falsch und zeugt im Übrigen von grosser fachlicher Unkenntnis. So werden beispielsweise Abbaustellen nach Abbauende gemäss anerkannten Richtlinien rekultiviert und harmonisch in die bestehende Landschaft wieder eingefügt. Das Recycling ist platzintensiver als der Kiesabbau – es ergeben sich somit zumindest in dieser Hinsicht vergleichbare raumplanerische Konsequenzen.</p> <p>Zudem stellen Kiesabbaustellen, vor allem auf Grund der seit vielen Jahren durchgeführten vor Ort – Inspektionen und den inzwischen vorliegenden Altlastenkataster seit vielen Jahren keine stichhaltige Gefährdung für das Grundwasser mehr dar. Die im Auftrag des FSKB durchgeführte Studie von Dr. F. Matousek des unabhängigen Geologiebüros Matousek, Baumann & Niggli AG, Baden, das in der Zwischenzeit von der Dr. von Moos AG, Zürich übernommen wurde, zur Gefährdung von nutzbarem Grundwasser durch die Kiesgewinnung in der Schweiz, in die auch eine schweizweite Umfrage bezüglich Schadenereignissen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau integriert wurde, zog bereits im Jahr 2011 diesbezüglich das folgendem Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbaueignung hoch gelegener Schotter: Die Angaben im Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden Aargau (RVK) bez. Abbauwürdigkeit, Abraumvolumen, Abbauvolumen und Qualität der hochgelegenen Schotter sind insgesamt zu optimistisch. Ein Ausweichen in diese Gebiete bringt einige andere ökonomische und ökologische Nachteile nach sich. • Umfrage: Schweizweit sind keine Schadenereignisse bekannt, welche seit der Wirksamkeit der rechtlichen Vorgaben seit ca. 20 Jahren bezüglich Schutz des Grundwassers zu einer relevanten Gefährdung des Grundwassers geführt haben, weder während des Betriebs/Abbaus noch infolge einer in dieser Zeit getätigten Auffüllung mit Stoffen, welche das Grundwasser gefährden können. • Quantitative Gefährdung des nutzbaren Grundwassers: Eine quantitative Beeinträchtigung der Grundwassermenge durch den bisherigen und gegenwärtig geplanten Kiesabbau ist Schweizweit weder mess- noch feststellbar, auch wenn noch ein Mehrfaches an Kiesvolumen gefördert würde. • Qualitative Gefährdung von nutzbarem Grundwasser: Die qualitative Gefährdung von nutzbarem Grundwasser durch die Kiesgewinnung ist bei Einhaltung der heutigen rechtlichen Auflagen schweizweit betrachtet als sehr gering zu beurteilen. 	